Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

eu2020.de

Dr. Ulrich Nußbaum
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 7641
FAX +49 30 18615 5105

DATUM Berlin, 15. Dezember 2020

Herrn
Dr. Wolfgang Schäuble, MdB
Präsident des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dagdelen, Heike Hänsel, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE
Betr.: Deutsche Rüstungsexporte an die Vereinigten Arabischen Emirate und mögliche Verstöße gegen Endverbleibsvereinbarungen und UN-Waffenembargos
BT-Drucksache: 19/24843

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1
Wann hat die Bundesregierung von der libyschen Regierung des Nationalen Einvernehmens weitergehende Informationen zu dem Fahrzeug erbeten gerichtet (bitte unter Angabe des Datums, der anfragenden und angefragten Behörde bzw. Regierungsstelle auflisten) (Plenarprotokoll 19/188, Frage 22)?

Antwort:

Der deutsche Botschafter in Libyen hat den libyschen Außenminister Mohamed Siala am 27. Mai 2020 um die Übermittlung weiterer Informationen zu den Fahrzeugen gebeten.

Frage 2
Welche Informationen zu dem Fahrzeug hat die Bundesregierung konkret von der libyschen Regierung des Nationalen Einvernehmens erbeten?

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMWi können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmwi.de/Datenschutzerklärung entnehmen.

Antwort:

Es wurden Informationen erbeten, die geeignet sein könnten, es der Bundesregierung zu ermöglichen, den Produktionsursprung der Fahrzeuge feststellen zu können.

Frage 3

Wann hat die Bundesregierung von der libyschen Regierung des Nationalen Einvernehmens die erbetenen Informationen zu dem Fahrzeug erhalten (bitte unter Angabe des Datums, der antwortenden Behörde bzw. Regierungsstelle auflisten)?

Antwort:

Die Frage kann nicht offen beantwortet werden. Gegenstand der Frage sind u.a. solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufter Form nicht beantwortet werden können. Das verfassungsmäßig verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen von Verfassungsrang begrenzt, wozu auch und insbesondere Staatswohlerwägungen zählen. Eine Offenlegung der angeforderten Informationen und Auskünfte bergen die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind.

Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zum Kenntnisstand, zur Leistungsfähigkeit, zur Ausrichtung und zu technischen Fähigkeiten von ausländischen Partnerdiensten und die damit einhergehende Kenntnisnahme durch Unbefugte würde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit des Bundesnachrichtendienstes mit ausländischen Nachrichtendiensten haben.

Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Dies würde folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des Bundesnachrichtendienstes – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Abs. 2 BND-Gesetz) – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Die Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen ist für die

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMWi können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmwi.de/Datenschutzerklärung entnehmen.

Sicherheit und Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland sowie für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes jedoch unerlässlich.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Inhalte beschreiben die Fähigkeiten und Arbeitsweisen des Bundesnachrichtendienstes so detailliert, so dass daraus unmittelbar oder mittelbar Rückschlüsse auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten geschlossen werden können. Eine Bekanntgabe dieser Informationen, auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern, kann dem Schutzbedürfnis somit nicht Rechnung tragen, da bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich wäre.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

Frage 4

Liegt inzwischen ein Ergebnis der Prüfung der von der libyschen Regierung des Nationalen Einvernehmens erhaltenen Informationen vor? Wenn ja,

- **a) handelt es sich um ein Fahrzeug aus deutscher Produktion oder einem Fahrzeug mit Bauteilen bzw. Komponenten aus Deutschland,**
- **b) wurde das Fahrzeug für den zivilen Markt produziert oder als Fahrzeug mit militärischer Ausstattung,**
- **c) an wen wurde das Fahrzeug ursprünglich geliefert (bitte Empfängerland und Endempfänger angeben)?**

Antwort:

Der Bundesregierung liegt kein Prüfungsergebnis vor, das eine Beantwortung der Unterfragen a) bis c) ermöglicht. Soweit die Beantwortung der Fragen nachrichtendienstliche Belange betrifft, kann diese aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen, weil die Informationen aus schützenswertem Aufkommen stammen. Diese enthalten Erkenntnisse, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erlangt wurden und unter Umständen Rückschlüsse auf die Herkunft der Information zulassen; die Veröffentlichung würde dazu führen, dass derartige Informationen künftig nicht mehr oder nicht mehr im bisherigen Maße gewonnen werden könnten. Eine Beantwortung in

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMWi können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmwi.de/Datenschutzerklärung entnehmen.

offener Form wäre damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich. Deshalb hat die Bundesregierung die entsprechenden Informationen als VS-VERTRAULICH eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt. Sie können dort eingesehen werden.

Frage 5
Sind seit dem Jahr 2000 Exportgenehmigungen für LKW und Transportfahrzeuge für das Endempfängerland VAE erteilt worden? Wenn ja, wann (bitte entsprechend der Jahre unter Angabe der Typenbezeichnung und Wert auflisten; für 2020 bitte die vorläufigen Angaben zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Antwort:

Eine automatisierte Auswertung ist zur Beantwortung der Fragestellung nicht möglich, da sich die Kennzeichnungen der angefragten Güter, betreffend deren Erfassung in der Genehmigungsstatistik, verändert haben. Der Beantwortung liegen händische Auswertungen zugrunde, die weder Anspruch auf Vollständigkeit noch auf Reproduzierbarkeit erheben. Danach wurden folgende Exportgenehmigungen im Sinne der Fragestellung erteilt:

Bescheidungsjahr	*Anzahl der Genehmigungen*	*Wert in Euro*
2000	3	2.285.351
2001	4	7.543.606
2002	1	33.000
2003	-	-
2004	2	1.086.456
2005	3	2.813.333
2006	1	195.000
2007	2	1.192.851
2008	-	-
2009	2	10.399.000
2010	3	8.386.016
2011	9	24.637.998
2012	6	3.255.709
2013	6	8.628.118
2014	1	522.930
2015	5	3.010.388
2016	3	2.493.393
2017	1	2.944.564
2018	-	-
2019	-	-
2020 (bis 01.12.2020)	-	-

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMWi können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmwi.de/Datenschutzerklärung entnehmen.

Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185). Danach unterrichtet die Bundesregierung über jeweils abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten eines Ausfuhrvorhabens und sieht von weitergehenden Auskünften zu Rüstungsexportentscheidungen ab.

Frage 6
Sind seit dem Jahr 2000 Reexportgenehmigungen für LKW und Transportfahrzeuge für das Endempfängerland VAE erteilt worden? Wenn ja, wann (bitte entsprechend der Jahre unter Angabe des Landes, das den Reexport beantragt hat, der Typenbezeichnung und Wert auflisten; für 2020 bitte die vorläufigen Angaben zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Antwort:

Angaben zu Reexportanträgen werden erst seit dem Jahr 2010 im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle als eigene Vorgangsart erfasst. Auswertungen speziell zu Reexportanträgen können daher erst ab diesem Zeitpunkt vorgenommen werden. Im Zeitraum 2010 bis 2020 (Stand 1. Dezember 2020) wurde keinen Reexporten für LKW oder Transporter in die Vereinigten Arabischen Emirate zugestimmt.

Frage 7
Hat die Bundesregierung konkrete Konsequenzen aus der seit Februar 2020 bekannten Tatsache gezogen, dass laut der Staatsanwaltschaft von Stade in Niedersachsen im Jahr 2017 ein Kriegsschiff der VAE ausgerüstet mit in Deutschland gebauten MLG-27-Geschützen von Rheinmetall sowie zusätzlichem Rheinmetall-Rüstungsgütern für ein Upgrade an Bord in dem damaligen Embargoland Eritrea stationiert war (https://www.stern.de/poli-tikideutschland/rheintnetall-umging-in-ostafrika geschickt-ein-embargo-9144400.html) für die Genehmigung von Rüstungsexporten in die VAE (z.B. hinsichtlich der Zuverlässigkeit der VAE)? Wenn ja, welche?

Antwort:

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Dabei berücksichtigt und bewertet sie alle ihr vorliegenden Informationen, einschließlich solcher Umstände, die die Einhaltung von Endverbleibserklärungen und den sich aus Waffenembargos ergebenden Verpflichtungen betreffen. Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklungen in Jemen und der Region genau und weist darauf hin,

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMWi können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmwi.de/Datenschutzerklärung entnehmen.

dass die Genehmigungspraxis für die Vereinigten Arabischen Emirate seit dem Aufkommen des Konflikts in Jemen zunehmend restriktiver gehandhabt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Nußbaum

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMWi können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmwi.de/Datenschutzerklärung entnehmen.